

### **Bekanntmachung**

Die Firma meridian Windpark Auma GmbH & Co. KG, Schützenstraße 2, 98527 Suhl hat mit Datum vom 10.06.2021 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer geplanten Windenergieanlage (Kurzbezeichnung: WEA 8) am Standort der Stadt Auma-Weidatal gestellt, welche bereits mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 12.03.2019 zusammen mit einer weiteren Windenergieanlage (Kurzbezeichnung: WEA 7) genehmigt wurde.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Änderung des Geräuschmodus der WEA 8 zur Tagzeit.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der wesentliche Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergibt sich zusammenfassend aus der Bewertung, dass die für die WEA 8 beantragte Änderung keine relevanten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen bzgl. Schall hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.  
Zschiegner  
Amtsleiterin